

**ENTWURF DER TEILFORTSCHREIBUNG DES  
LANDESENTWICKLUNGSPLANES (LEP) 2010 KAPITEL 3.5.2  
SOWIE  
ENTWURF DER TEILAUFGESTELLUNG DES REGIONALPLANS  
DES PLANUNGSRAUMS III – OST  
(SACHTHEMA WINDENERGIE)**

**STAND DEZEMBER 2016**

**Stellungnahme der Gemeinde Krukow**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Krukow  
über  
Amt Lüttau  
Amtsplatz 6  
21481 Lauenburg / Elbe

**Verfasser:**

BRIEN·WESSELS·WERNING  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
UND INGENIEURE GMBH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck

☎ 0451 / 61068-0  
Fax 0451 / 61068-33  
E-Mail [info@bwwhl.de](mailto:info@bwwhl.de)

Kanalstraße 40  
22085 Hamburg

☎ 040 / 22 94 64 - 0  
Fax 040 / 22 94 64 - 22  
E-Mail [info@bwwhh.de](mailto:info@bwwhh.de)

**Bearbeiter:**

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

**Erstellt:**

Lübeck, den 31.05.2017

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Harte Tabuzonen .....</b>	<b>8</b>
2.1	Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen .....	9
2.2	Straßenrechtliche Anbauverbotszone .....	9
2.3	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG ....	10
2.4	Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist.....	11
2.5	Gesetzlich geschützte Biotope .....	13
2.6	Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m .....	13
<b>3</b>	<b>Weiche Tabuzonen .....</b>	<b>14</b>
3.1	Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m.....	16
3.2	Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m .....	17
3.3	Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen .....	18
3.4	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone und planverfestigte Straßenbauplanungen .....	18
3.5	Schwerpunktgebiete des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG .....	19
3.6	Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche .....	21
3.7	FFH-Gebiete .....	21

3.8	Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten .....	22
3.9	Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern.....	22
3.10	Wasserflächen ohne Talräume.....	24
<b>4</b>	<b>Abwägungskriterien.....</b>	<b>24</b>
4.1	Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte .....	25
4.2	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung.....	25
4.3	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume.....	26
4.4	Belange des Denkmalschutzes .....	28
4.5	Charakteristische Landschaftsräume .....	30
4.6	Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer).....	31
4.7	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs .....	33
4.8	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten.....	33
4.9	Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich) .....	34
4.10	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz .....	34
4.11	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems .....	36
4.12	Weitere einzelfallbezogene Kriterien .....	36
<b>5</b>	<b>Referenzanlage und EEG 2017 .....</b>	<b>38</b>
5.1	Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde .....	38
5.2	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017.....	38
5.3	Stellungnahme der Gemeinde.....	39
<b>6</b>	<b>Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien .....</b>	<b>40</b>
6.1	Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068 südöstlich Krukow.....	40
6.1.1	Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde .....	40

6.1.1.1	Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m.....	41
6.1.1.2	Belange des Denkmalschutzes .....	41
6.1.1.3	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich).....	42
6.1.1.4	Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche .....	42
6.1.1.5	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz .	43
6.1.1.6	Naturschutz.....	43
6.1.2	Stellungnahme der Gemeinde .....	44

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Krukow .....	7
Abb. 2:	Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	12
Abb. 3:	Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m (wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	15
Abb. 4:	Darstellung Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung .....	20
Abb. 5:	Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	23
Abb. 6:	Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	27
Abb. 7:	Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	29
Abb. 8:	Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	32
Abb. 9:	Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste, Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	35
Abb. 10:	Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	37
Abb. 11:	Vogelflugkorridore von Gänsen und Kranichen über das Vorranggebiet.....	43

## **PLANVERZEICHNIS**

Plan Nr. 1: Stellungnahme Amt Lüttau zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans  
(Sachthema Windenergie)  
Darstellung von Tabuzonen und Abwägungskriterien

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (Kapitel 3.5.2) und die Entwürfe für die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde im gesamträumlichen Plankonzept zugrunde legt.

In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept"<sup>1</sup> hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet.

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substanzieller Weise Raum schaffen.

Für die Gemeinde Krukow ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost vom 06.12.2016 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068.

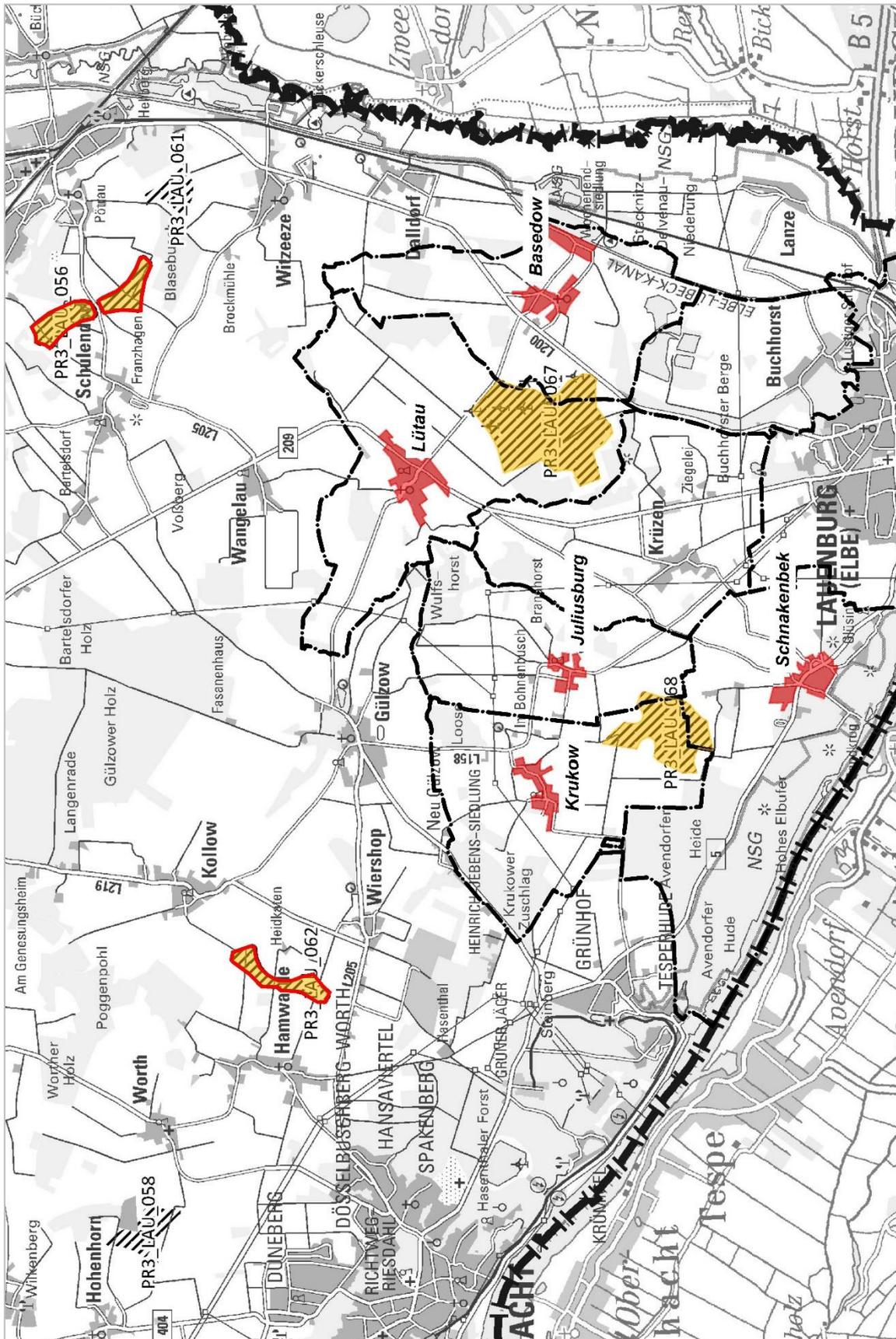
Am 27.12.2016 hat das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf für die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 30. Juni 2017.

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Krukow sind das Kapitel 3.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit der Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung, Stand 06.12.2016 (siehe Abbildung 1).

Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Abschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Abschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss.

---

<sup>1</sup> Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)



**Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Krukow**  
 (Auszug aus " Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III  
 – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plankonzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne entwickelt.

Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP.

Für die Stellungnahme wird das in der Karte der Landesplanungsbehörde aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost dargestellte Vorranggebiet einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der von der Landesplanungsbehörde berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien, der Abwägungskriterien sowie weiterer einzelfallbezogener gemeindlicher Kriterien wird ermittelt, ob das Vorranggebiet, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindlicher Belange, von der Gemeinde Krukow als Vorranggebiet einzuschätzen ist.

Das Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Krukow wird der Landesplanungsbehörde auch digital übermittelt.

Die vorliegenden Erläuterungen und Stellungnahmen mit Plan zu den Kriterien der Landesplanungsbehörde und zu dem Vorranggebiet stellen die gemeindliche Stellungnahme dar.

## **2 HARTE TABUZONEN**

In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Belange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann<sup>2</sup>.

Unter der Ziffer 2 werden im Folgenden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Krukow relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"<sup>3</sup> entnommen.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Krukow ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 bis auf die Waldflächen nicht mehr gesondert dargestellt werden.

---

<sup>2</sup> Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III (Sachthema Windenergie).

<sup>3</sup> Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

## **2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen**

### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich macht.

In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird.

Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Eignungsgebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil hier die Außenkante des Rotors maßgeblich ist.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche sowie der Abstandspuffer von 250 m berücksichtigt.

## **2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone**

### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG
- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG
- ggf. bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4 StrWG

Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich weder

eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Ausweisung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Straßenrecht unvereinbar.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen berücksichtigt.

## **2.3 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG**

### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

- 50 m landwärts von der Uferlinie an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gemäß Anhang der unten zitierten Landesverordnung
- 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG)

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i. S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG:

- die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG
- die sonstigen Bundeswasserstraßen,
- die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer,
- die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,
- die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind.

An den Küsten ist ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steiluferrn bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten Windkraftanlagen nicht umfasst.

Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt.

### **2.4 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

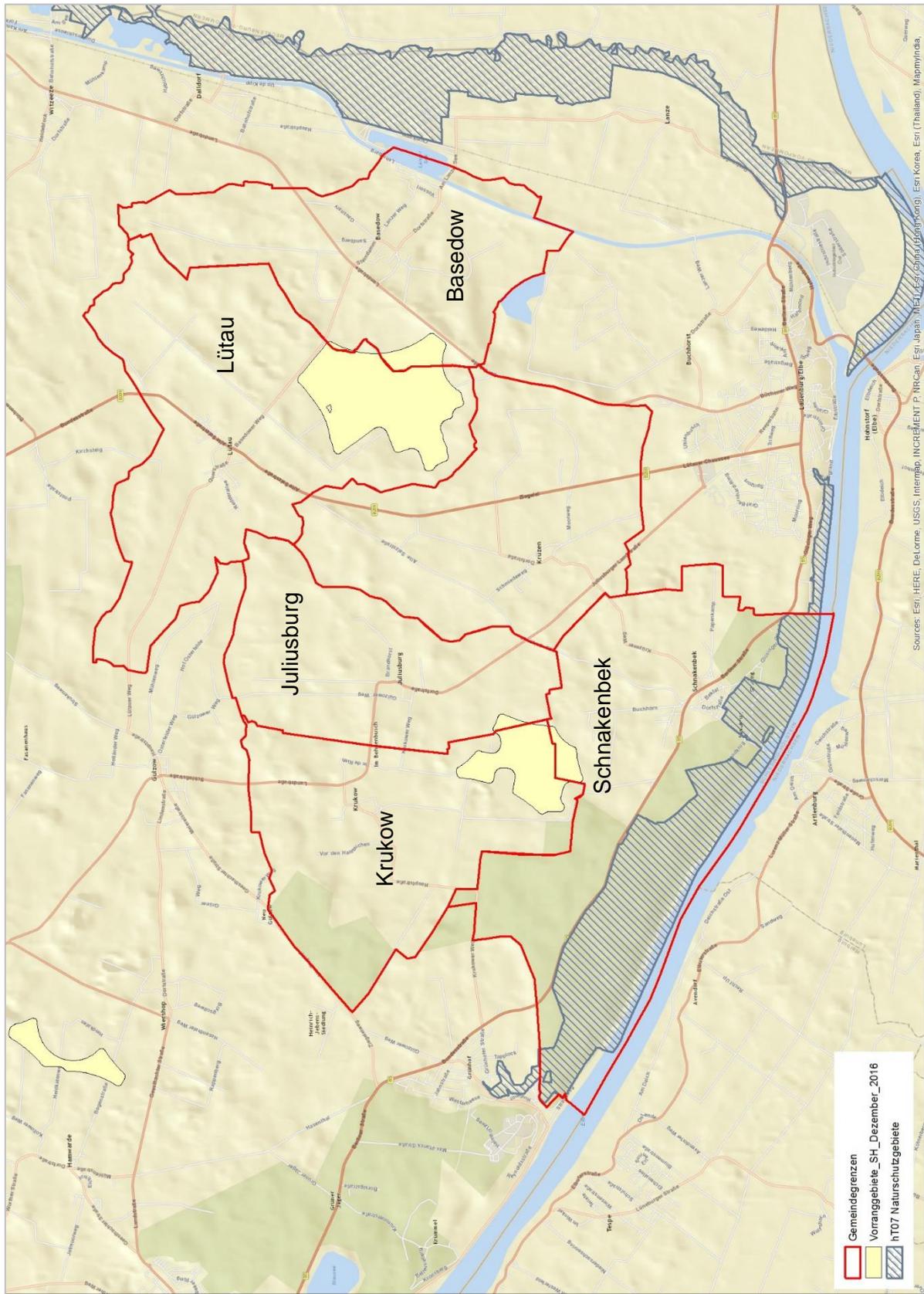
In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein Naturschutzgebiets-Verfahren nach § 12 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf Windkraftanlagen nicht zu.

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Verordnung verboten.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Naturschutzgebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 2).



**Abb. 2: Darstellung Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung**  
 (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

## 2.5 Gesetzlich geschützte Biotope

### Erläuterung Landesplanungsbehörde

In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 – 1 L 283/95, NuR 1998, 558).

Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng vorhabenbezogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind.

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbedürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsgebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Konzentrationsgebietes darstellen.

### Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt.

## 2.6 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m

### Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemäß § 4 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinne eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu Windkraftanlagen regelmäßig nicht zählen.

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG sind Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu einzustufen.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist.

Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windkraftanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

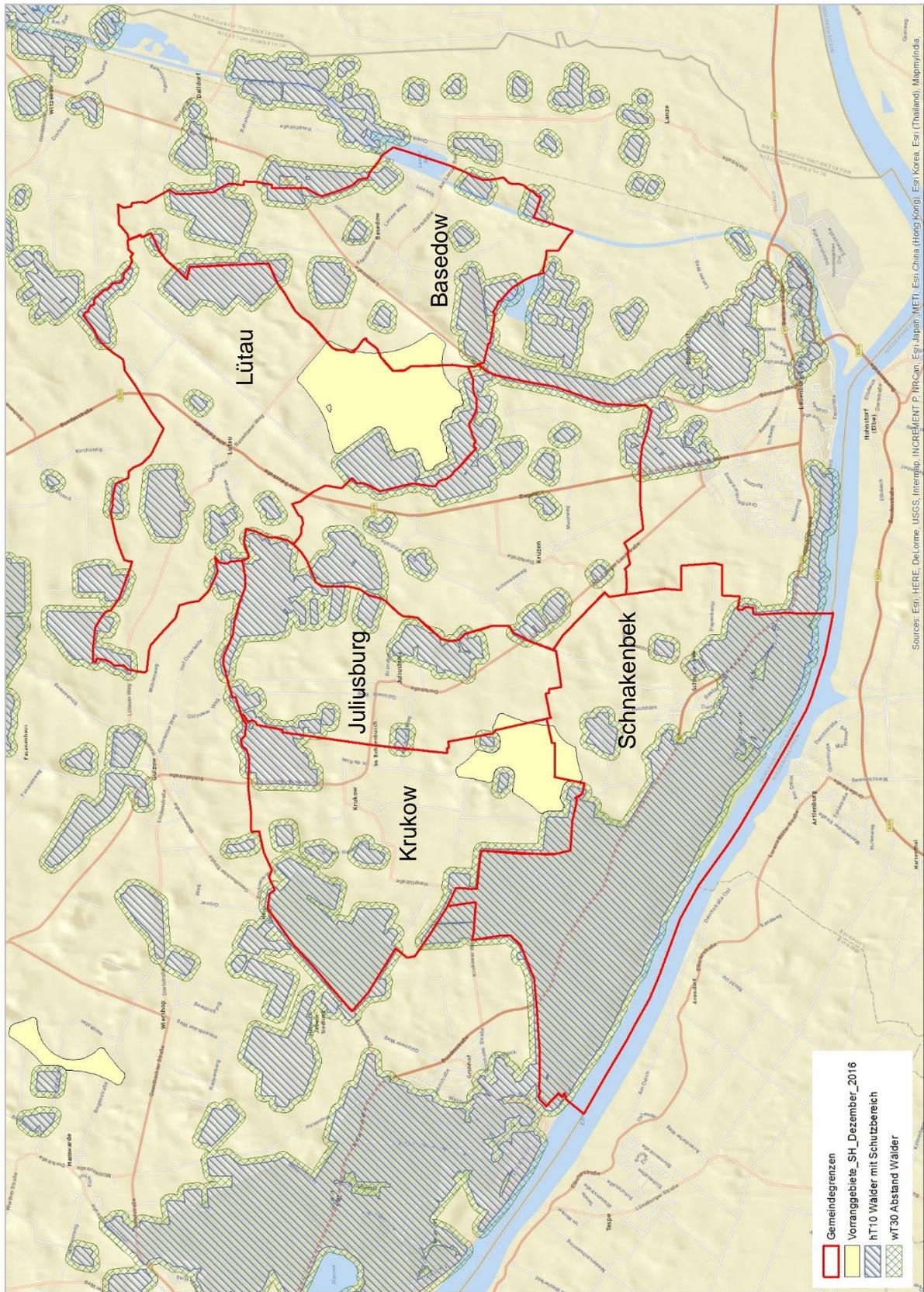
Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Waldflächen und der Waldabstand berücksichtigt (siehe auch Abb. 3).

## **3 WEICHE TABUZONEN**

In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll<sup>4</sup>. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt.

Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept" zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien beziehen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeutenden Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutzrechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf windenergieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 5, juris, m.w.N.



**Abb. 3: Darstellung Wälder mit Schutzbereich 30 m (hT10), Schutzbereich 30-100 m (wT30) und Vorranggebiete für Windenergienutzung**  
 (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

Mit dem Ziel der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen wurde als weiches Tabukriterium zudem der Ausschluss von Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen nicht mindestens der Bau von drei Windkraftanlagen möglich ist, festgelegt.

Unter der Ziffer 3 werden im Folgenden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"<sup>5</sup> entnommen.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Krukow ist das Vorranggebiet aus Abbildung 1 unter Berücksichtigung der weichen Tabukriterien dargestellt.

### **3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung<sup>6</sup>. Demnach wäre beim dreifachen der Windkraftanlagen-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Landesplanung ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betroffen sein können.

Diese pauschalierende Annahme eines 400 m-Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Vereinfachend wird eine durchschnittliche Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser angenommen. Demnach ergibt sich ein Abstand von  $3 \times 150 \text{ m} = 450 \text{ m}$ . Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die Windkraftanlage muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen.  $450 \text{ m} - 50 \text{ m} = 400 \text{ m}$ .

<sup>5</sup> Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

<sup>6</sup> Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006, Az.: 4 B 72/06; OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010, Az.: 8 A 2764/09.

Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm)" zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die LAI überprüft derzeit die anzuwendende Methode für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen ist. Gleichwohl gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen Windkraftanlagen in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da Windkraftanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

Bei Windkraftanlagen mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den Windkraftanlagen als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche Windkraftanlagen-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen Windkraftanlage ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer Windkraftanlagen bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme ist bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 der Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich im Gemeindegebiet Schnakenbek nicht ausreichend berücksichtigt (siehe Plan Nr. 1 und gebietsbezogene Erläuterungen unter Ziffer 6).

### **3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer

Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende Windkraftanlagen erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeindebedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. Windkraftanlagen sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstandspuffer vorsorglich beiträgt.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berücksichtigt.

### **3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Um die Entwicklung in den planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich des genannten Abstandspuffers als weiches Tabu einzustufen. Unter "verfestigten Siedlungsflächenausweisungen" sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen. Der Schutzabstand ist je nach Schutzbedürftigkeit der Nutzung zu wählen.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen berücksichtigt.

### **3.4 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen und planverfestigte Straßenbauplanungen**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei

- Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG
- Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG

In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit bestünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Planverfestigte Trassen, Anbauverbots- sowie -beschränkungszone und Kompensationsflächen ziehen eine Veränderungssperre gemäß § 9 a FStrG, § 31 StrWG-SH nach sich und sind damit für raumordnerische Planverfahren bindend. Zwar kann die oberste Landesstraßenbaubehörde nach § 9a Abs. 5 FStrG Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Allerdings wird dies im Zusammenhang mit der Windenergienutzung eher selten möglich sein. Die Planverfestigung ist gegeben, wenn die Auslegung der Planunterlagen im straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren beginnt. Sie ist dann von der Raumordnung im Planverfahren zu beachten und steht Nutzungen und Funktionen des Raums entgegen, die mit dem Straßenverkehr bzw. dem Kompensationszweck unvereinbar sind.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszone berücksichtigt.

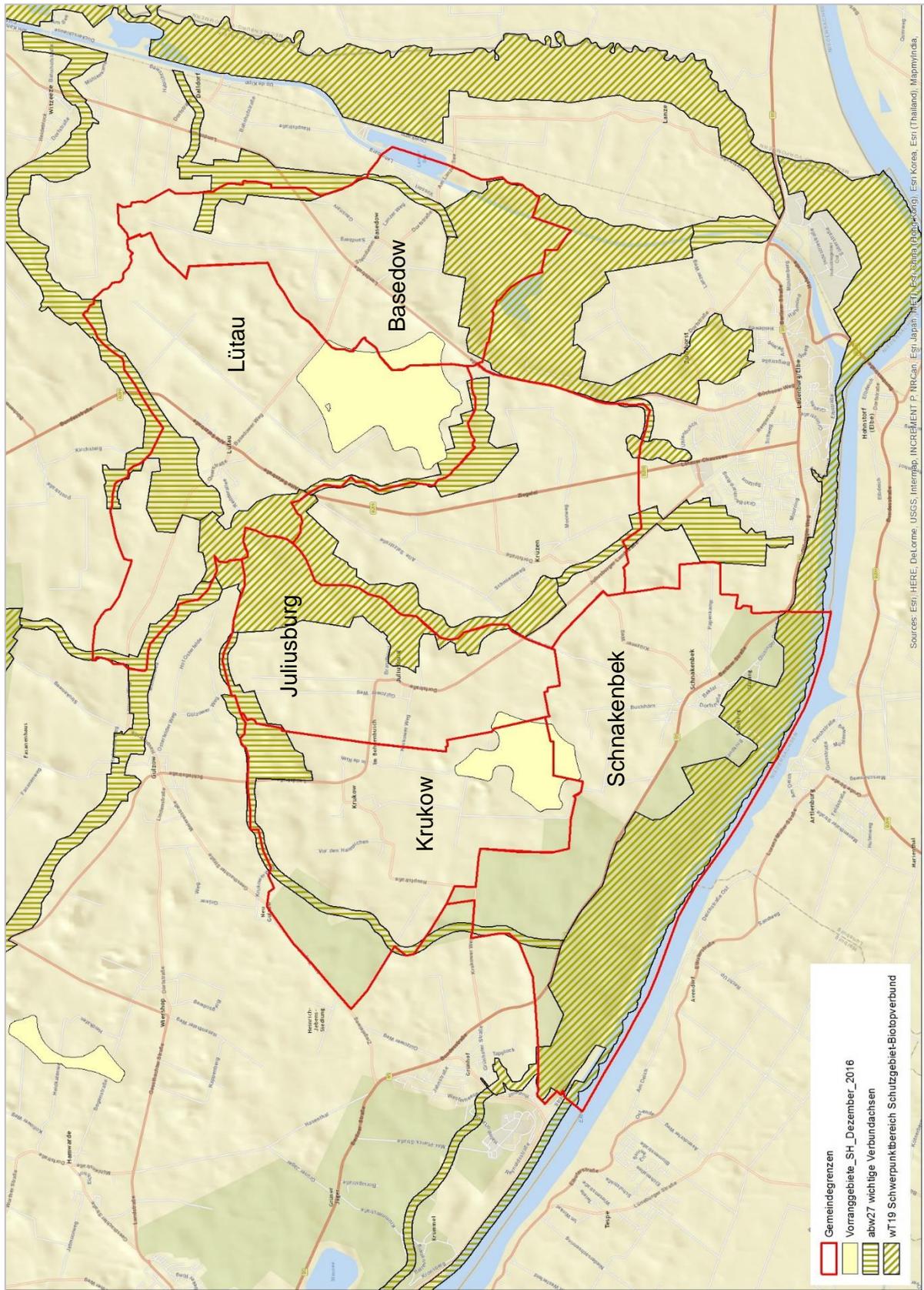
### **3.5    Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in aller Regel nicht mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein, zumal der überwiegende Teil der Flächen deckungsgleich mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems berücksichtigt (siehe auch Abb. 4).



**Abb. 4: Darstellung Schwerpunktbereich Schutzgebiet-Biotopverbund (wT19), wichtige Verbundachsen (abw27) und Vorranggebiete für Windenergienutzung**  
 (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

### **3.6 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes) und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb dieser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Dies gilt auch für die wichtigsten Kranichschlafplätze, die die Kraniche nach der Nahrungssuche nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 bedeutende Vogelflugkorridore und wichtige Schlafgewässer der Kraniche nicht berücksichtigt (siehe dazu die gebietsbezogene Erläuterung unter Ziffer 6).

### **3.7 FFH-Gebiete**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europäischen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.

Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachgerecht.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die FFH-Gebiete berücksichtigt (siehe auch Abb. 5).

### **3.8 Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Viele der genannten Gebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windkraftanlagen erfolgen kann, ist jedoch sehr vom Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der Windkraftanlagen von 150 m dem zweifachen der Windkraftanlagen-Höhe.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Umgebungsbereiche berücksichtigt.

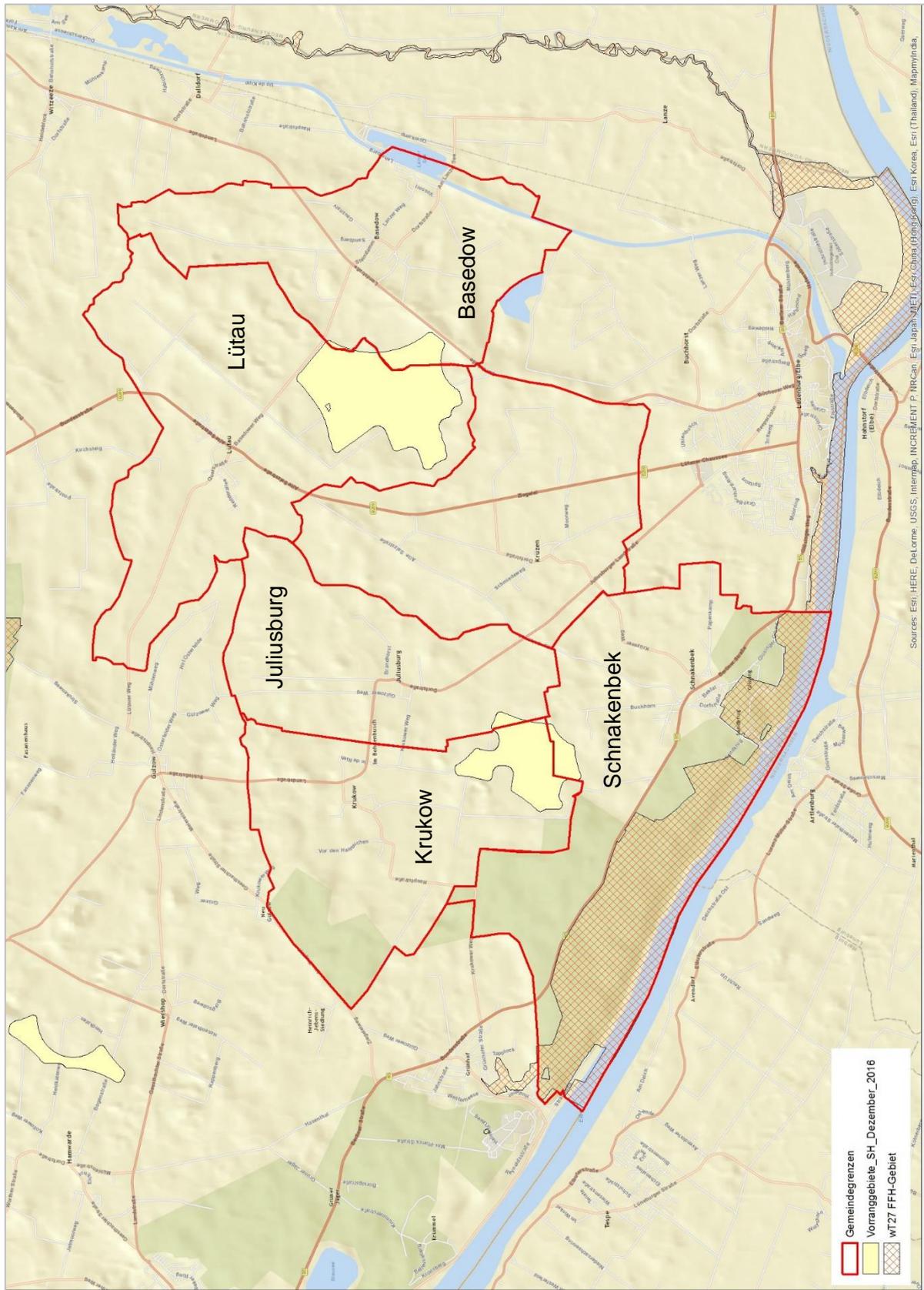
### **3.9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11 % (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig-Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach LBO sind, wozu Windkraftanlagen jedoch regelmäßig nicht zählen.

Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere



**Abb. 5: Darstellung FFH-Gebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung**  
 (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft einnehmen. Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht.

Im April 2016 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Annahme in der Fassung der LT-Drs. 18/4002 und 18/4128) beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. neue Regelungen im Landeswaldgesetz.

Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 – 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Begründung des harten Tabukriteriums).

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer 30 – 100 m zu Wäldern berücksichtigt (siehe auch Abb. 3).

## **3.10 Wasserflächen ohne Talräume**

### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der Anlagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Wasserflächen berücksichtigt.

## **4 ABWÄGUNGSKRITERIEN**

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezo-

genen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Unter der Ziffer 4 werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Ratekau relevant sind und die zur Abgrenzung des Vorranggebietes aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnungen und Erläuterungen der Kriterien sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept"<sup>7</sup> entnommen.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Krukow ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien aus Sicht der Landesplanungsbehörde dargestellt.

### **4.1 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde dargestellt.

### **4.2 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Ziffer 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein

<sup>7</sup> Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zu Grunde gelegt.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der Schwerpunkträume und Kernbereiche dargestellt (siehe auch Abb. 6).

### **4.3 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

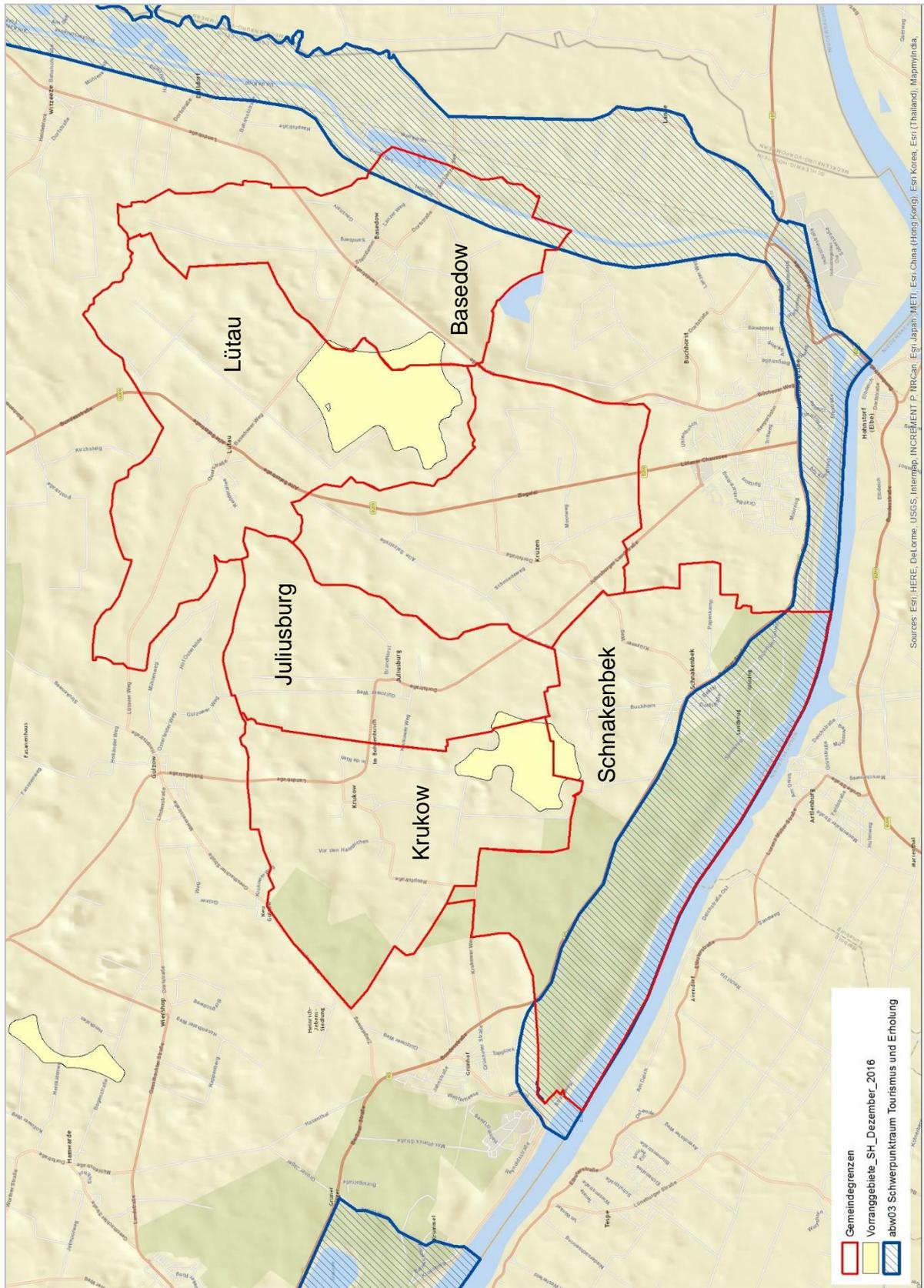
In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: "In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu." Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Gliederung der Ordnungsräume
- Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche
- Geotopschutz
- Grundwasserschutz
- Klimaverbesserung und Lufthygiene
- Siedlungsnaher, landschaftsgebundene Erholung

In Abs. 3 derselben Ziffer ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde ist das Vorranggebiet gemäß Abbildung 1 unter Berücksichtigung der regionalen Grünzüge dargestellt.



**Abb. 6: Darstellung Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung und Vorranggebiete für Windenergienutzung**  
 (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

## 4.4 Belange des Denkmalschutzes

### Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil von Windkraftanlagen eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumbby) und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind.

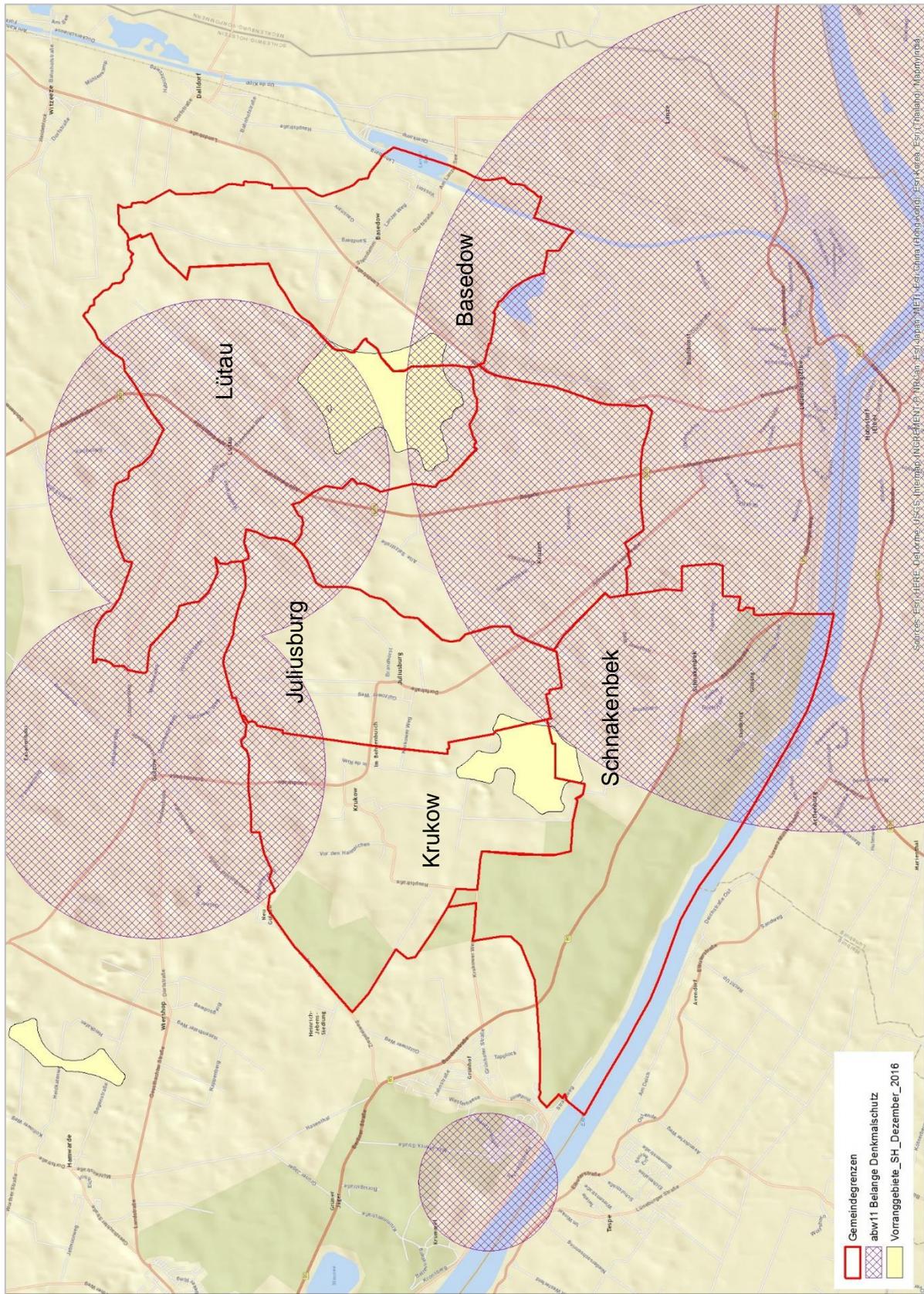
Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame Windkraftanlagen hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalisierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalisierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:

- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale;
- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);
- 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;
- 5000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.

Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl erfolgt eine einzelfallbezogene, möglichst frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

### Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt (siehe dazu die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6 und Abb. 7).



**Abb. 7: Darstellung Belange des Denkmalschutzes und Vorranggebiete für Windenergienutzung**

(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

## 4.5 Charakteristische Landschaftsräume

### Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:

Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum“ als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.<sup>8</sup> Dort heißt es auf S. 22: "Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung."

Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen. Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingeengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.

<sup>8</sup> Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die charakteristischen Landschaftsräume berücksichtigt (siehe auch Abb. 8).

### **4.6 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

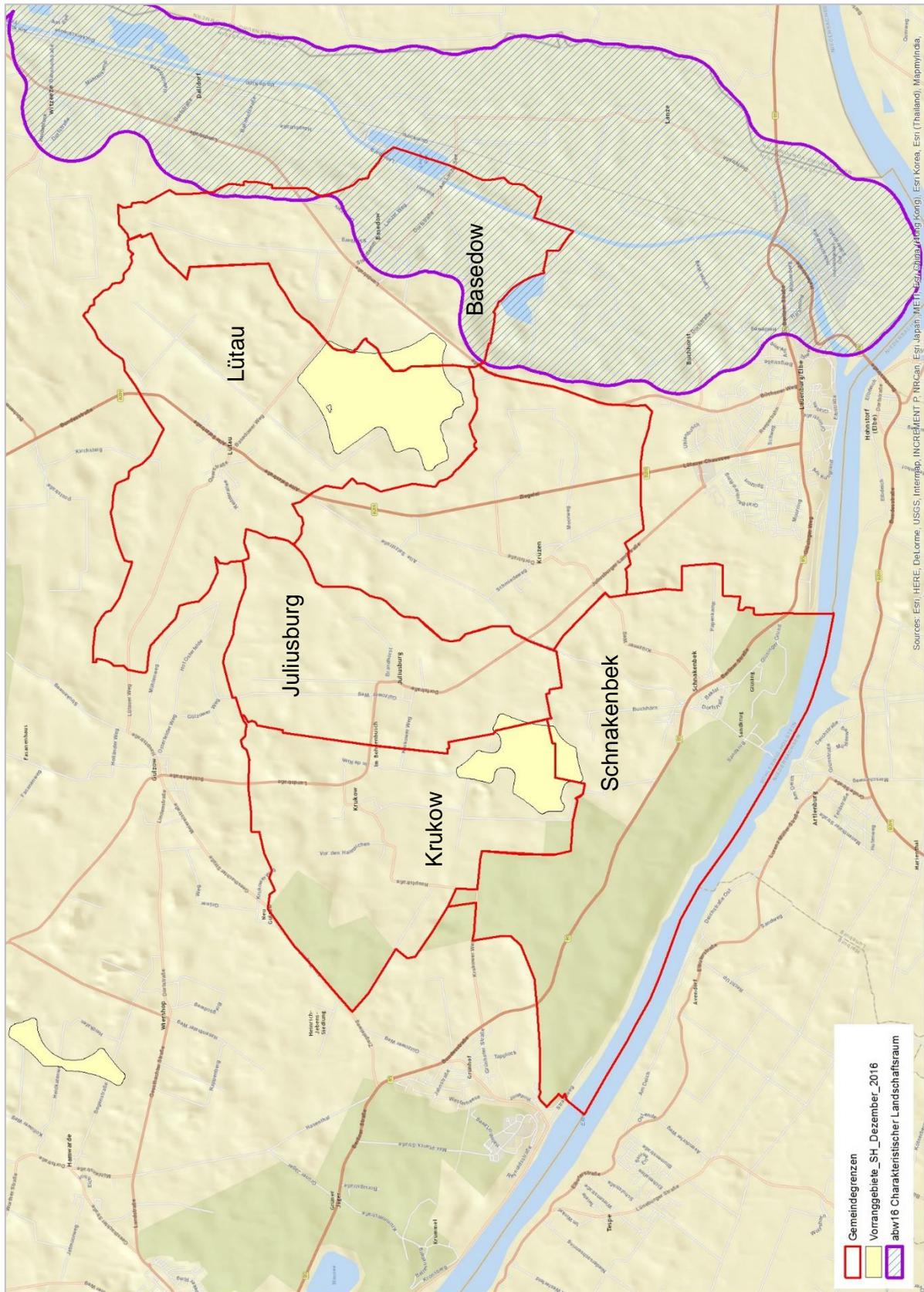
Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomorphologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologischen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.

### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die schützenswerten Geotope berücksichtigt.



**Abb. 8: Darstellung Charakteristische Landschaftsräume und Vorranggebiete für Windenergienutzung**  
 (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

## 4.7 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

### Erläuterung Landesplanungsbehörde

Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässersystemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von Windkraftanlagen freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.

### Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs berücksichtigt.

## 4.8 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

### Erläuterung Landesplanungsbehörde

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.

Die Abwägung kann in Einzelfällen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben.

Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan berücksichtigt (siehe Abb. 9 (abw22) und die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6).

### **4.9 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfallbezogen abzuwägen.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

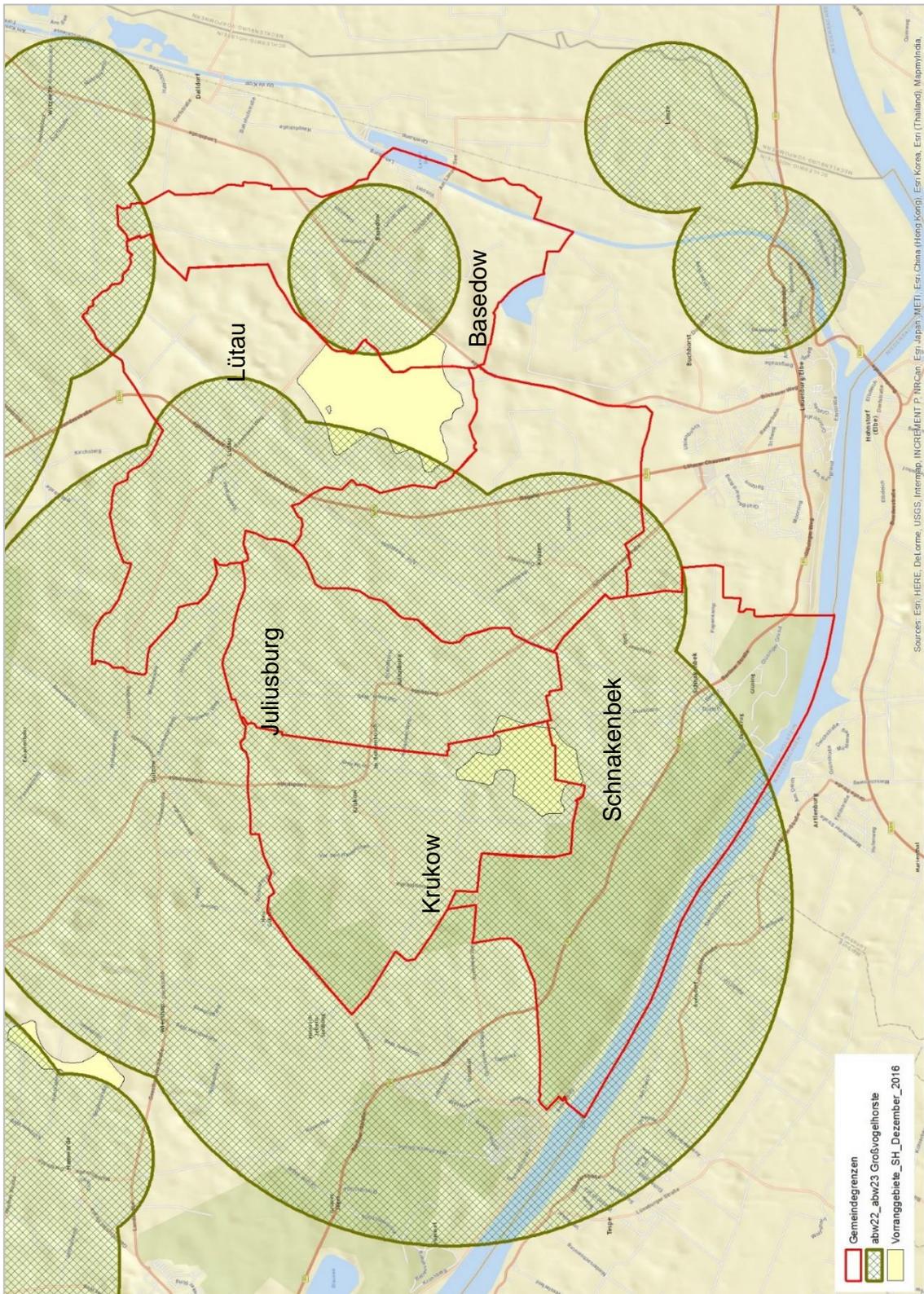
Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind Rotmilanhorste bekannt, die noch nicht sicher nachgewiesen sind (siehe Abb. 9 (abw23) und die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6).

### **4.10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Hierbei handelt es sich um Gebiete, für die bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind oder die aufgrund ihrer „Lebensraumausstattung“ potenziell für bedeutende Fledermausvorkommen geeignet sein können. Dies können im Einzelfall stehende Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume sein. Neben den eigentlichen Vorkommensbereichen sind auch Pufferabstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen.

Vielfach liegen hierzu Daten bei den Naturschutzbehörden vor, die vorhabenbezogen im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich des Konfliktpotenzials mit geplanten WKA abschließend artenschutzfachlich zu beurteilen sind. Im Einzelfall ist zunächst aufgrund der maßgeblichen „Lebensraumausstattung“ ein tatsächliches Vorkommen zu überprüfen. Dieses erfolgt in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.



**Abb. 9: Darstellung Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste, Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und Vorranggebiete für Windenergienutzung**

(Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 06.12.2016)

Für die weiteren fachlichen und methodischen Einzelheiten sind die „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein - Teil III: Fledermausschutz“ (LANU 2008) zu berücksichtigen.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind die von der Landesplanungsbehörde dargestellten Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nicht ausreichend berücksichtigt (siehe auch Abb. 10 und die gebietsbezogenen Erläuterungen unter Ziffer 6).

### **4.11 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß Abbildung 1 die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems berücksichtigt (siehe auch Abb. 4).

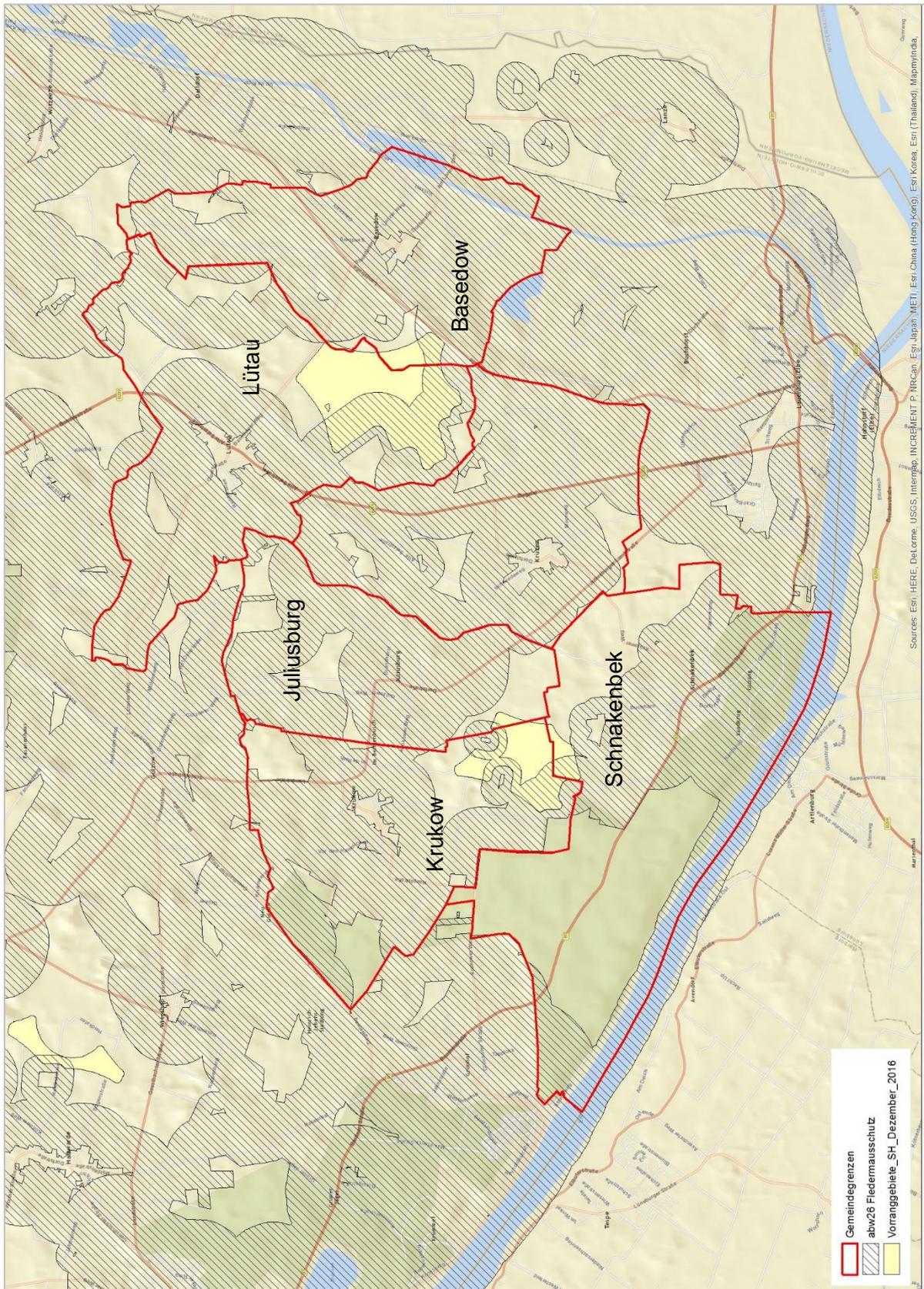
### **4.12 Weitere einzelfallbezogene Kriterien**

#### **Erläuterung Landesplanungsbehörde**

Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichtigen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Ausgestaltung darstellbar sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergebenden Höhenbeschränkungen.

#### **Berücksichtigung in der Stellungnahme der Gemeinde**

Im Plan Nr. 1 der vorliegenden Stellungnahme sind keine weiteren Kriterien aus Sicht der Gemeinde dargestellt.



**Abb. 10: Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und Vorranggebiete für Windenergienutzung**  
 (Geodaten der Landesplanungsbehörde zum "Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III–Ost (Sachthema Windenergie): Stand 06.12.2016)

## 5 REFERENZANLAGE UND EEG 2017

### 5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde

Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnommen.

Sämtliche Planungen der Landesplanungsbehörde beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung.

Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.

Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2015 fast ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden. 3,7 Prozent aller errichteten Anlagen waren unter 100 m Gesamthöhe, 89,7 Prozent zwischen 101 und 150 m und 6,5 Prozent über 151 m. Die durchschnittliche Anlagenleistung betrug 2.814 kW. Demnach ist eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.

Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren werden, werden zukünftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Windkraftanlagen möglich.

### 5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land<sup>9</sup>.

Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundesweiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können.

Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zugelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.

Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend.

<sup>9</sup> Fachagentur Windenergie an Land 2017: EEG 2017: Ausschreibungsbedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land. Stand: 08.03.2017

Neu ist, dass nach dem EEG 2017 – jedenfalls im Regelfall – die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen energieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leistungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromerzeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowattstunde erneuerbaren Stroms.

Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenzstandort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.

Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten.

Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren.

### **5.3 Stellungnahme der Gemeinde**

Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt.

Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basierte auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagenbetreiber in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte.

Ab dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage überhaupt bauen zu können, wird dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich windhöffigen Standorten in der Gemeinde Ratekau, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagenbetreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förderzeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden,

desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann besteht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen.

Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Gegenwart richtig gewählt sein, die Teilfortschreibung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraftanlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind bereits heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde.

Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen über die Ergebnisse der kommenden bundesweiten Ausschreibungen bei der Bundesnetzagentur ermittelt werden.

## **6 GEBIETSBEZOGENE ANWENDUNG DER KRITERIEN**

Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Krukow relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die dazugehörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 6, unter Berücksichtigung der Erläuterungen unter der Ziffer 5, die für das Vorranggebiet der Landesplanungsbehörde im Gebiet der Gemeinde Krukow relevanten Tabukriterien und Abwägungskriterien gebietsbezogen erläutert.

Das Vorranggebiet wird von der Landesplanungsbehörde folgendermaßen beziffert:

- Gebiet PR3 LAU 068 (Vorranggebiet für die Windenergienutzung) und liegt südöstlich Krukow

### **6.1 Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3 LAU 068 südöstlich Krukow**

#### **6.1.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde**

Das 88,8 ha große Vorranggebiet südöstlich Krukow erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Krukow, Schnakenbek und Juliusburg. Der größte Teil des Vorranggebietes liegt mit rd. 72 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Krukow.

Für die Stellungnahme der Gemeinde zum Vorranggebiet PR3 LAU 068 sind folgende Kriterien relevant:

- 1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m
- 2 Belange des Denkmalschutzes
- 3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

- 4 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)
- 5 Naturschutzgebiete
- 6 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten
- 7 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems
- 8 Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m
- 9 Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern
- 10 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

#### **6.1.1.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m**

An der nordwestlichen Grenze des Gemeindegebietes Schnakenbek befinden sich 2 Hofstellen, deren Wohnhäuser als Einzelhäuser im Außenbereich zu werten sind. Unter Einbeziehung der als harte Tabuzone eingestuftten Abstandszone von 250 m ist von dem nördlichsten Wohnhaus ein Abstand von 400 m (250 m + 150 m) einzuhalten. Im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans ist dieser Abstandspuffer nicht vollständig berücksichtigt. Der im Plan Nr. 1 dargestellte korrekte Abstand ist von der Landesplanungsbehörde zu berücksichtigen.

#### **6.1.1.2 Belange des Denkmalschutzes**

Bezogen auf die historische Stadtansicht von Lauenburg können sich vor allem vom gegenüberliegenden Elbufer aus erhebliche optische Beeinträchtigungen ergeben: Beim Blick auf die Altstadt von Lauenburg wären im Hintergrund Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m und höher zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von mindestens 150 m und höher aufweisen werden. Damit wird dieser auch für den Tourismus und die Erholung wichtige Belang des Denkmalschutzes durch das Vorranggebiet für die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt. Eine Computer- oder Fotosimulation zur Ermittlung der Verträglichkeit hoher Windkraftanlagen mit den Belangen des Denkmalschutzes wird von der Gemeinde zwar begrüßt. Inwiefern eine sich daraus abgeleitete Höhenbegrenzung vor dem Hintergrund des EEG 2017 noch zu einem wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen führen kann, wird bezweifelt.

### **6.1.1.3 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten.**

#### **Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)**

Ornithologisch kundige Bürger haben zurzeit 12 Horste von Großvögeln in den Waldstücken rund um das Vorranggebiet identifiziert. Diese Erfassung dauert noch an. 3 Horststandorte liegen am nördlichen Rand der Waldfläche "Avendorfer Heide".

In Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde sollen konkrete Funde nur „intern verwendet“ und nicht weitergegeben werden. Entsprechende Hinweise aus dieser Bestandserfassung sind zunächst mit der oberen Naturschutzbehörde zu besprechen, ggfs. vor Ort.

Seit acht Jahren ist das frühere Windeignungsgebiet Nr. 244 und das heutige Vorranggebiet PR3 LAU 68 in der Planung. In dieser Zeit haben die potenziellen Vorhabenträger zwei faunistische Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind bisher öffentlich nicht bekannt.

In Abbildung 9 und im Plan Nr. 1 sind die Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste und die Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche und Prüfbereiche um nicht nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten dargestellt. Diese Bereiche überlagern das Vorranggebiet vollständig. Damit hat die Landesplanungsbehörde die noch nicht sicher nachgewiesenen Standorte zwar bereits zeichnerisch berücksichtigt. Daraus erfolgt jedoch keine Streichung eines Teilgebietes oder der gesamten Vorrangfläche. Die Gemeinde fordert, dass die Lösung der zu erwartenden Konflikte zwischen dem Schutz der hier brütenden Großvögel und der Errichtung von Windkraftanlagen nicht auf die Genehmigungsebene verlagert wird.

### **6.1.1.4 Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche**

Im Herbst und Frühjahr jedes Jahres sind tagelang Vogelflüge (mit vielen Wildgänsen und vielen Kranichen) innerhalb von Flugkorridoren von Nordost nach Südwest und umgekehrt zu beobachten (siehe Abb. 11). Es handelt sich dabei um die Nutzung als Schlaf- und Nahrungsgebiete in und um Krukow. Dabei liegt das Vorranggebiet wie ein querliegender Riegel innerhalb des Flugkorridors.

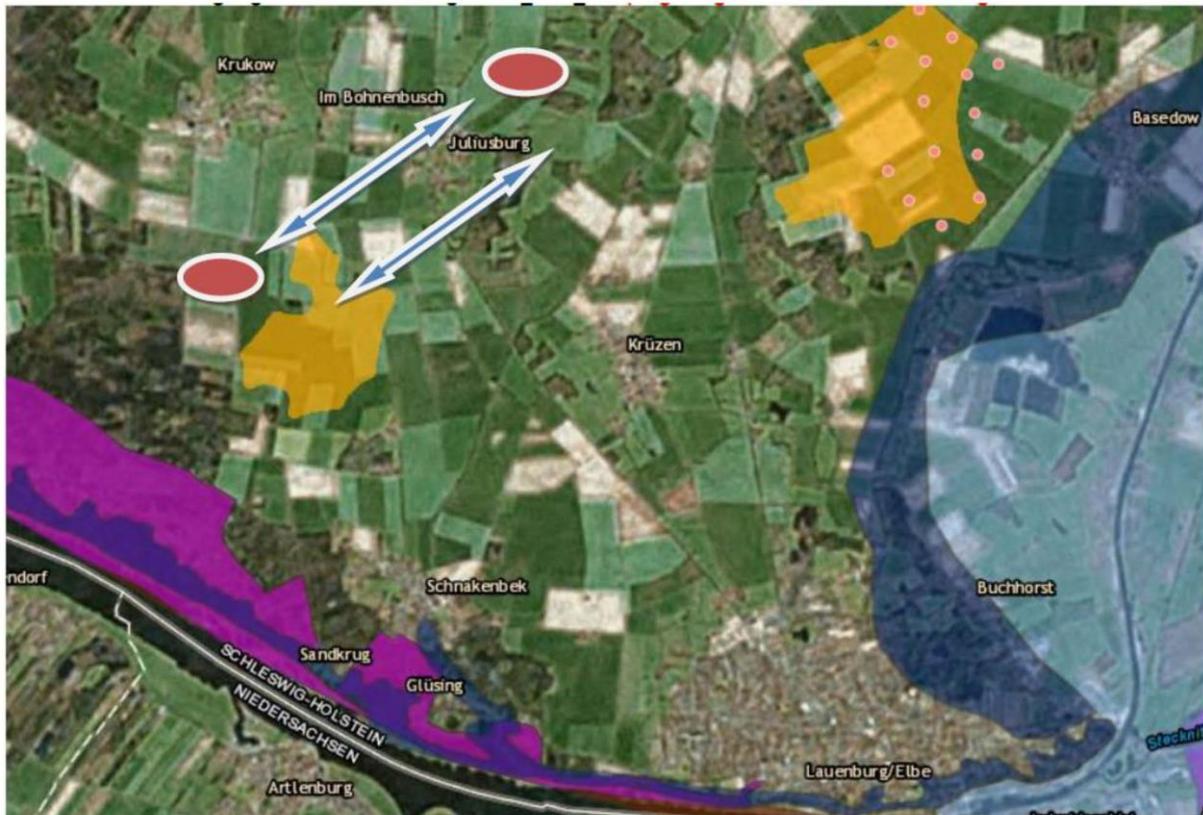


Abb. 11: Vogelflugkorridore von Gänsen und Kranichen über das Vorranggebiet

#### 6.1.1.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt nordöstlich eines Waldgebietes, das Lebens- und Nistraum für Fledermäuse bietet. Der Wald ist ein bedeutendes Sommerjagdgebiet für Fledermäuse. In Abbildung 10 ist dargestellt, dass ein Großteil des Vorranggebietes für die Windenergienutzung ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz ist. Insbesondere die südwestliche Überlagerung ragt tief in das Vorranggebiet hinein.

#### 6.1.1.6 Naturschutz

Für die Bewertung der Bedeutung der Gemeindegebiete Krukow, Schnakenbek und Juliusburg - in denen das Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist – für Naturschutz sind neben den Ziffern 6.1.1.3 bis 6.1.1.5 die Kriterien

- Naturschutzgebiete,
- Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m,
- Abstandspuffer von 30 - 100 m Abstand zu Wäldern,
- Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems,
- Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems,
- FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten,

in einer Gesamtabwägung zu betrachten.

Im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind mit den genannten Kriterien die Bereiche zwischen dem nördlichen Elbufer, dem Elbe-Lübeck-Kanal und der Stecknitz-Delvenau-Niederung gekennzeichnet. Zwischen Basedow und Grünhof liegen viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Hinzu kommt die hohe ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers bis Grünhof. Die Vielzahl an großflächig dargestellten Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen macht deutlich, welche hohe ökologische und insbesondere hohe faunistische Bedeutung die Landschaft zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer hat.

Die ökologische Bedeutung des nördlichen Elbufers wird mit der Ausweisung als FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems besonders deutlich. Nördlich grenzen weitere Waldflächen an, so z.B. auch das Waldgebiet "Avendorfer Heide". Nordöstlich angrenzend liegt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das Vorranggebiet, auch unter Einhaltung der Abstandspuffer zu den Waldflächen, in der Nachbarschaft zu diesen faunistisch sehr hochwertigen Waldflächen ausgewiesen wird. Auch die nördlich an den Wald angrenzenden Flächen weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf.

### **6.1.2 Stellungnahme der Gemeinde**

In der Gesamtabwägung ist das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus folgenden Gründen zu streichen:

- Der Abstandspuffer von 400 m zwischen einem Einzelhaus im Nordwesten der Gemeinde Schnakenbek und dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes nicht ausreichend dargestellt. Dies ist zu korrigieren.
- Es sind erhebliche optische Beeinträchtigungen der historischen Stadtansicht von Lauenburg zu erwarten. Die Gemeinde bezweifelt, dass eine Höhenbegrenzung aufgrund von Computer- oder Fotosimulationen genehmigungsrechtlich vor dem Hintergrund des EEG 2017 umsetzbar sein wird. Aufgrund der großflächigen optischen Beeinträchtigungen ist das Vorranggebiet zu streichen.
- In der Waldfläche "Avendorfer Heide" ist davon auszugehen, dass sich hier mindestens ein Rotmilanhorst befindet. Dies ist zu prüfen und bei Bestätigung ist der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1,5 km um den Horst darzustellen. Die dann mit dem Vorranggebiet überlagerten Flächen sind zu streichen.
- Das Vorranggebiet liegt riegelartig in einem Flugkorridor zwischen Schlafplätzen und bedeutsamen Nahrungsflächen von Gänsen. Hierbei handelt es sich um ein weiches Ausschlusskriterium. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen.
- Das Vorranggebiet wird im südwestlichen und westlichen Teil großflächig überlagert von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Hierdurch entsteht ein erheblicher Konflikt, der nicht erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden sollte.

Im "Gesamträumlichen Plankonzept"<sup>10</sup> der Landesplanungsbehörde heißt es: "Bei der Festlegung der Vorranggebiete sind alle öffentlichen Belange, die der Genehmigung von WKA entgegenstehen könnten, abschließend abzuwägen." Bei der Festlegung des Vorranggebietes PR3 LAU 068 ist der Belang des Fledermausschutzes nicht abschließend abgewogen, sondern die Lösung des Konflikts wird auf das spätere Genehmigungsverfahren verlagert. Die großflächige Überlagerung des Vorranggebietes mit dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz verlangt nach einer Lösung dieses Konflikts auf der Ebene des Regionalplanes.

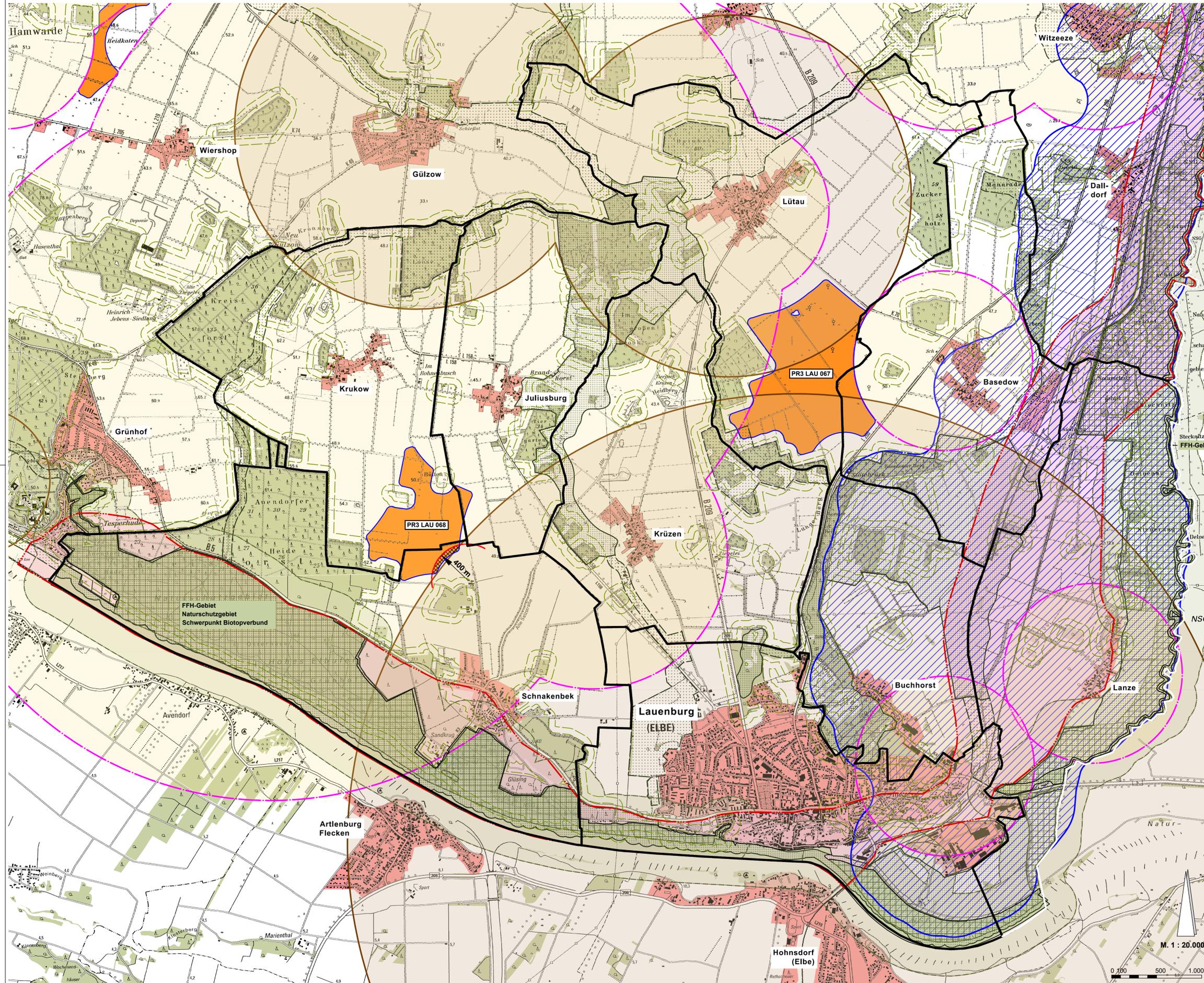
- Die Vielzahl an großflächigen von der Landesplanungsbehörde dargestellten naturschutzfachlichen Kriterien und die Vielzahl an Waldflächen zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer macht deutlich, welche Bedeutung die Landschaft zwischen der Stecknitz-Delvenau-Niederung, dem Elbe-Lübeck-Kanal und dem nördlichen Elbufer bis Grünhof hat. Zwischen Basedow und Grünhof liegen auch viele größere Waldflächen, die insbesondere für Großvögel und Fledermäuse von erheblicher Bedeutung sind. Aufgrund der sehr hohen faunistischen Bedeutung dieses Gebietes löst ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung eine Vielzahl von Konflikten aus, die aller Voraussicht nach auch nicht auf der Genehmigungsebene so zu lösen sind, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen noch möglich ist. Infolgedessen ist das Vorranggebiet zu streichen.

---

<sup>10</sup> Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

# STELLUNGNAHME AMT LÜTAU ZUM ENTWURF REGIONALPLAN WIND

## DARSTELLUNG VON TABUZONEN UND ABWÄGUNGSKRITERIEN



- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet  
Darstellung aus der Karte der Landesplanungsbehörde vom 06.12.2016
  - Kriterien für die Stellungnahme**  
Die Darstellung von harten und weichen Tabuzonen sowie von Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erfolgt nur dann, wenn sich dies auf die Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung vom 06.12.2016 auswirkt bzw. die Darstellung der Verständlichkeit dient
  - Harte Tabuzonen**  
Zuordnung auf der Grundlage der von der Landesplanungsbehörde am 06.12.2016 herausgegebenen harten Tabuzonen
  - 400 m Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
  - Waldflächen mit einem Abstand von 30 m
  - Weiche Tabuzonen**  
Zuordnung auf der Grundlage der von der Landesplanungsbehörde am 06.12.2016 herausgegebenen weichen Tabuzonen
  - Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG
  - FFH-Gebiet
  - Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten
  - Naturschutzgebiet
  - Abstandspuffer von 30-100 m zu Wäldern
  - Abwägungskriterien**  
Zuordnung auf der Grundlage der von der Landesplanungsbehörde am 06.12.2016 herausgegebenen Abwägungskriterien
  - Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung
  - Belange des Denkmalschutzes
  - Charakteristische Landschaftsräume
  - Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets-/Biotopverbundsystems
  - Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten  
Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich um nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten
  - Sonstige Planzeichen**
  - Entfallende Fläche der Vorrangfläche für die Windenergienutzung
  - Gemeindegrenzen

INDEX	DATUM	GEZ.	ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG / VERTEILER

**PROJEKTNAME**  
STELLUNGNAHME AMT LÜTAU ZUM ENTWURF REGIONALPLAN WIND

**PLANBEZEICHNUNG**  
DARSTELLUNG VON TABUZONEN UND ABWÄGUNGSKRITERIEN

DATUM	PLAN-NR.	PLANGRÖSSE	GEZEICHNET	BEARBEITET	MAßSTAB
30.05.2017	L 608 / 1	60 x 88	Vo.	We.	1 : 20.000

**AUFTRAGGEBER**  
AMT LÜTAU  
AMTSPLATZ 6

**21481 LAUENBURG / ELBE**

**PLANVERFASSER**  
**BRIEN · WESSELS · WERNING**  
LANDSCHAFTSARCHITECTEN  
UND INGENIEURE GMBH

**ELISABETH · HASELOFF · STR. 1 23564 LÜBECK**  
TEL: 0451 / 630 68 - 0 FAX: 0451 / 630 68 - 33  
E-MAIL: INFO@BWWHL.DE

**KANALSTRASSE 40 22085 HAMBURG**  
TEL: 040 / 22 94 64 - 0 FAX: 040 / 22 94 64 - 22  
E-MAIL: INFO@BWWHL.DE

**PLAN-NR.**  
**1**

**INDEX**